

# **Informationen zum Abiturverfahren**

# Wichtige Bestimmungen der APO-GOST

## § 23 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag **bis zur Zulassungsentscheidung** (§ 30) von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer (§ 2 Abs. 1) dadurch nicht überschritten wird. Bei Rücktritt wird das zweite Jahr der Qualifikationsphase [die Jahrgangsstufe 13] gemäß § 31 wiederholt.

Bei einem Rücktritt **nach der Zulassungsentscheidung** gilt die Prüfung als nicht bestanden.

# Wichtige Bestimmungen der APO-GOST

## § 23 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(2) Wer unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet.

Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen.

Im **Krankheitsfall** hat der Prüfling **unverzüglich** ein ärztliches Attest vorzulegen, im Übrigen sind die Gründe für das Versäumnis **unverzüglich** dem Zentralen Abiturausschuss **schriftlich** mitzuteilen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

# Wichtige Bestimmungen der APO-GOST

## § 23 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

- (3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der Zentrale Abiturausschuss.

# Wichtige Bestimmungen der APO-GOST

## § 24 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

- (1) Für das Verfahren bei Täuschungshandlungen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend [siehe nächste Folie]. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

# Wichtige Bestimmungen der APO-GOST

## § 13 Grundsätze der Leistungsbewertung

(6) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

# Beachtungswertes bei den Abiturprüfungen

- Die Benutzung oder die Mitführung von Mobiltelefonen, Tablets, Smartwatches u. Ä. im Prüfungsraum – **auch im ausgeschalteten Zustand** – ist nicht gestattet und kann als Täuschungsversuch gewertet werden!
- Innerhalb eines Abiturskurses dürfen nur in ihrer Funktionalität vergleichbare grafikfähige Taschenrechner (GTR) verwendet werden (bei uns TI-Nspire CX-CAS).
- Es dürfen keine selbst erstellten Formelsammlungen verwendet werden.
- Eine Verwendung von elektronischen Wörterbüchern oder Lexika ist in der Abiturprüfung nicht zugelassen.



# Regelungen im Abiturverfahren

## Hinweis

Wird einem Prüfling wegen formaler Mängel (z. B. fehlerhafte Anzahl von Prüfungsaufgaben, unzulässige Verkürzung der Klausurzeit, Störung durch Feueralarm) die Wiederholung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung angeboten, muss er diese Entscheidung grundsätzlich **ohne Kenntnis der Leistungsbeurteilung** treffen.

# Wichtige Bestimmungen der APO-GOST

## § 43 Widerspruch und Akteneinsicht

- Abhilfe im Falle eines Widerspruchs kann grundsätzlich immer die Schule (Zentraler Abiturausschuss) schaffen.

### VV 43.3.1

Die Einsichtnahme kann auch dadurch erfolgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler eine Fotokopie der eigenen Prüfungsakte aushändigen lässt. [gegen Erstattung der Kosten]

### VV 43.3.2

Eine Einsichtnahme im noch laufenden Abiturprüfungsverfahren kann nur ausnahmsweise gewährt werden, wenn es zur Geltendmachung von rechtlichen Interessen erforderlich erscheint und der Fortgang des Verfahrens dadurch nicht behindert wird.

# Wichtige Bestimmungen der APO-GOST

## § 36 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach

- (2) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 29 Absatz 4 nicht erfüllt sind.
- (3) Wer nicht nach Absatz 2 geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Fach melden.
- Melden sich Schüler:innen bis zu der von der Schule gesetzten Frist zu einer Prüfung an, ist diese Meldung **verbindlich**.

# Wichtige Bestimmungen der APO-GOST

## § 27 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

(6) Es sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein:

1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte, Studienreferendarinnen oder Studienreferendare und Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter der Schule, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrkräften anderer Schulen die Teilnahme ermöglichen, sofern ein dienstliches Interesse gegeben ist;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers;
3. Vertreterinnen oder Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.

# Wichtige Bestimmungen der APO-GOST

## § 27 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

- (7) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder deren Vertretung kann bei der mündlichen Prüfung zuhören. Mit Zustimmung der Prüflinge kann die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses Schülerinnen und Schüler des ersten Jahres der Qualifikationsphase als Gäste zulassen.
- (8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.

# Wichtige Bestimmungen der APO-GOST

## § 28 Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation

(4) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fremdsprachlichen Pflichtbedingungen bis zum Ende des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase durch ihre aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache erfüllen, müssen die beiden im zweiten Jahr der Qualifikationsphase belegten Kurse der in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprache in Block I einbringen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3).

➤ Das betrifft: **Spanisch**

(6) Aus den gemäß § 11 Abs. 5 belegten Kursen müssen die zwei Halbjahreskurse des zweiten Jahres der Qualifikationsphase in Block I eingebracht werden.

➤ Das betrifft: **Biologie oder Physik oder Technik**

# Abiturprüfung – Block II

- Im Abiturbereich werden die Prüfungsergebnisse in den Abiturfächern in fünffacher Wertung berücksichtigt. Wird eine „besondere Lernleistung“ eingebracht, werden die Prüfungsergebnisse in den Abiturfächern nur vierfach gewertet. In der „besonderen Lernleistung“ sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden.
- Für die Ergebnisse der Prüfungen gelten folgende Bedingungen:
  - Im Abiturbereich müssen mindestens 100 Punkte erreicht sein: maximal 300 Punkte sind erreichbar.
  - In mindestens zwei Prüfungsfächern – darunter einem Leistungskursfach – müssen bei fünffacher Wertung mindestens 25 Punkte erreicht werden.
- Das bedeutet: **2 · „4 –“ in den Leistungskursen vermeiden**

# Abiturprüfung – Block II

- Im ersten bis dritten Abiturfach werden mündliche Prüfungen angesetzt, wenn
  - die Mindestbedingungen für den Abiturbereich (100 Punkte) oder für einzelne Abiturfächer (25 bzw. 20 Punkte) nicht erfüllt sind.
- Wenn man die Bewertung in einem Fach oder die Durchschnittsnote auf dem Abiturzeugnis verbessern möchte, kann man sich freiwillig zu einer mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden. Das Prüfungsergebnis geht in jedem Fall in die Abiturnote ein.
- Wenn in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft wird, gehen die Noten für die schriftliche Arbeit und für die mündliche Prüfung in die Abiturnote für dieses Fach im Verhältnis 2:1 ein.
- Es besteht die Möglichkeit, zu jedem Zeitpunkt von der Abiturprüfung zurückzutreten. Bei Rücktritt nach der Zulassung zu den Abiturprüfungen gilt das Abitur als nicht bestanden.



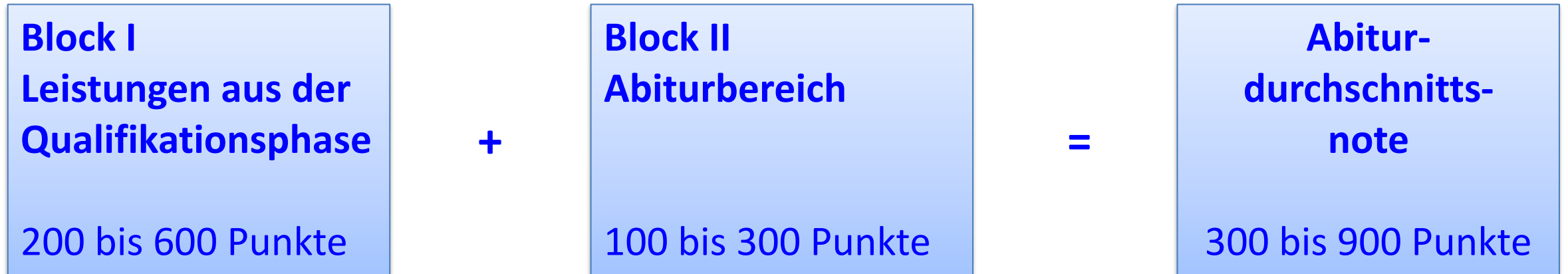
# Verbindliche Unterrichtsinhalte

Hier kann man einsehen, welche Unterrichtsinhalte für den Abiturjahrgang 2023 verbindlich sind:

[www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-gost/faecher/](http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-gost/faecher/)

# Gesamtqualifikation

Einen Gesamtüberblick vermittelt die folgende Übersicht:



# Ermittlung der Durchschnittsnote für Abiturzeugnisse

Ø-Note	Punkte	Ø-Note	Punkte	Ø-Note	Punkte
1,0	900 – 823	2,0	660 – 643	3,0	480 – 463
1,1	822 – 805	2,1	642 – 625	3,1	462 – 445
1,2	804 – 787	2,2	624 – 607	3,2	444 – 427
1,3	786 – 769	2,3	606 – 589	3,3	426 – 409
1,4	768 – 751	2,4	588 – 571	3,4	408 – 391
1,5	750 – 733	2,5	570 – 553	3,5	390 – 373
1,6	732 – 715	2,6	552 – 535	3,6	372 – 355
1,7	714 – 697	2,7	534 – 517	3,7	354 – 337
1,8	696 – 679	2,8	516 – 499	3,8	336 – 319
1,9	678 – 661	2,9	498 – 481	3,9	318 – 301
				4,0	300

# Schriftliches Abitur

An den Tagen der schriftlichen Prüfungen (Klausuren) **spätestens**  
**um 08:45 Uhr in den Prüfungsräumen** sein!

# Mündliches Abitur

Am Tag der mündlichen Prüfung mindestens **20 min vor dem Beginn der Vorbereitungszeit** in dem Oberstufenaufenthaltsraum sein.



Viel Erfolg bei  
den anstehen-  
den Prüfungen

